

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 37 (1945)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Die Rechtsform der Betriebsgemeinschaft  
**Autor:** Schweingruber, Edwin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353221>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Thomas J.	Kinderlähmung	Gärtner, 22jährig	Maschinenzeichner
William D.	Amputierte Finger	Ziegelpresser, 16jährig	Stenographie und Maschinenschreiben (künstliche Finger)
David E.	Arm amputiert	Ladenportier, 32jährig	Zellulosemaler mit Spritzverfahren
Alan G.	Linkes Bein und lin- ker Arm amputiert	Exsoldat, 36j., 4 Jahre ohne Beschäftigung	Schweisser
Fred J.	Rechter Arm amp.	Zeitungsverkäufer und Ausläufer, 28jährig	Koch
Robert H.	Hüfte verschoben, linke Hand ohne Finger	Kohlenträger, 45jährig	Präzisions- instrumentemacher (künstliche Finger)
George B.	Hemiplegia	Hundezüchter, 41jährig	Handyman (f. Repa- raturen jeder Art)
Thomas L.	Spastic Hemiplegia	18jährig, ohne Beschäf- tigung	Uhren- und Wecker- reparateur

Eine dem Queen Elizabeth's College ähnliche Ausbildungsstätte für weibliche Mindererwerbsfähige arbeitet in Exeter.

\*

Die vorstehend skizzierte englische Ausbildungs- und Beschäftigungspraxis für Mindererwerbsfähige drängt mir die Schlussfolgerung auf, dass die soziale Lage der Mindererwerbsfähigen in der Schweiz unter Beizug der SUVA und Kantonsregierungen eingehend überprüft werden sollte.

## Die Rechtsform der Betriebsgemeinschaft.

Von Dr. Edwin Schweingruber.

Zur Ergänzung und Vervollständigung unserer in der Februarnummer 1944 veröffentlichten Studie über die Betriebs- und Berufsgemeinschaft geben wir hier eine Besprechung des Buches von Hans Nawiasky wieder über «Die rechtliche Organisation des Betriebs unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts», St. Gallen 1943.

Der Titel dieses Buches des bekannten Professors an der Handelshochschule St. Gallen lässt aufhorchen. Ueber «Betriebsgemeinschaft» wird soviel geredet und geschrieben, ohne dass man herausfindet, wie denn diese Betriebsgemeinschaft rechtlich aussehen soll, dass eine Untersuchung über die Rechtsform dieser Einrichtung sehr willkommen wäre.

N. hat das Thema auf seine Art ausserordentlich gründlich angepackt. Auf vollen 125 Seiten wird zunächst rein theoretisch untersucht, welche Organisationsformen rechtlich denkbar sind, wobei sachlich eigentlich nur eine Voraussetzung gesetzt wird: das geltende «rein privatkapitalistische oder sozial modifizierte privatkapitalistische Wirtschaftssystem» (S. 4, 63). Hiervon ausgehend gelangt nun N. auf Grund seiner Ueberlegungen zu einer reich-

haltigen Liste von Betriebsverfassungen, die an sich möglich seien: einseitig erlassene (S. 38) mit Untergruppen (frei, gebunden, geboten) und vereinbarte Betriebsverfassungen (S. 42) wiederum mit Untergruppen und Kombinationen, somit zu einer reichen «Skala von Möglichkeiten» (S. 217) auf Grund des geltenden «Gemeinen Rechts» oder noch zu erlassender Sondergesetze.

Diese Methode wird den Durchschnittsleser enttäuschen. Entweder wünscht man zu erfahren, wie ein spezielles Institut der Rechtsordnung — hier eine Betriebsgemeinschaft — im heutigen Recht vorkommt: das wäre eine positivrechtliche Darstellung. Oder man wünscht zu vernehmen, wie ein wünschbares Ziel — eine Betriebsgemeinschaft mit bestimmten ihr zugeordneten Aufgaben — durch entsprechende Rechtsreform erreicht werden kann: das wäre eine rechtspolitische Studie; allenfalls kann man beides miteinander verbinden: das wäre eine kritische Darstellung des geltenden Rechtszustandes. Immer aber, wenn man sich vom geltenden Rechtszustand entfernt, muss man den Weg im Hinblick auf das Ziel suchen, d. h. man muss sich zu einem bestimmten Ziel bekennen; eine Fahrt ins Blaue ist gut für die Ferien! So hat ein gelehrt zusammengestellter Katalog von Möglichkeiten, wie wir glauben, keinen praktischen Wert. Der Sozialpolitiker oder Gesetzgeber wird kaum darin blättern — wie der Botaniker in seinem Linné — und sich eine ihm zusagende Organisationsform herausuchen. Er geht zum vornherein von einem bestimmten wünschbaren Endergebnis aus und wünscht dasselbe rechtlich zu formen. Beides gehört zusammen und kann nicht getrennt, das eine durch den Juristen, das andere durch den Politiker, erdacht und geschaffen werden. Deshalb nützen juristische Auswahlkataloge uns sehr wenig.

An einer Stelle nur (S. 64) spricht N. vom sachlichen Inhalt der Beziehungen, die, nach ihm, bei der Betriebsgemeinschaft «in Betracht kommen». Die Betriebsgemeinschaft hätte folgende Aufgaben zu erfüllen: a) Erfüllung des Anspruchs der Arbeitnehmer auf Informationen über die wirtschaftliche Lage des Betriebs; b) Gewährleistung des Beschwerderechts; c) Anhörung bei beabsichtigten Betriebseinschränkungen und Entlassungen, eventuell d) Meinungs austausch über technische Fragen. Das ist unseres Erachtens so wenig, dass eigentlich weder der Aufwand an theoretischer Vorarbeit noch das anderweitige eifrige Werben für diese Betriebsgemeinschaft gerechtfertigt erscheinen. Jedenfalls werden gerade diese Aufgaben recht wenig durch die Rechtsform der Betriebsgemeinschaft bestimmt.

Abgesehen von solchen Bedenken gegenüber der Methode des Verfassers hat uns hingegen der 3. Teil (der leider vom vorangehenden theoretischen in den Hintergrund gedrückt wird) interessiert, weil hier auf zirka 90 Seiten inkl. kurzem Rückblick und Ausblick die **A n s ä t z e** zu Rechtsformen von Betriebsgemeinschaften im schweiz. Recht aufgezeigt und nach ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Es sind dies zur Hauptsache die **A r b e i t s o r d n u n g**

gemäss OR, die F a b r i k o r d n u n g gemäss FG und der Gesamtarbeitsvertrag in seiner speziellen Unterart des H a u s - o d e r F i r m e n t a r i f v e r t r a g s (von N. als betrieblicher Gesamtarbeitsvertrag bezeichnet). N. erkennt zutreffend, dass diese Einrichtungen sehr dürftige Ansätze zu einer Mitwirkung der Arbeiterschaft an den betrieblichen Angelegenheiten sind. Tatsächlich kommt der heute so aktive Gedanke der BG in ihnen kaum zur Geltung. Dieses Urteil würde nicht günstiger ausgefallen sein, wenn der Verfasser — was er leider nicht getan hat — die p r a k t i s c h e Handhabung dieser drei Institutionen in der Gegenwart neben der formalrechtlichen Gestaltung mitberücksichtigt hätte. Arbeitsordnung und Fabrikordnung sind praktisch noch weniger wichtig, als sie nach der gesetzlichen Ausgestaltung scheinen mögen, und der betriebliche GAV ist wohl eine richtige Betriebsvereinbarung, aber erfahrungsgemäss eine schwache; der Betriebsinhaber ist im Gegensatz zu den Verhältnissen beim gewerkschaftlichen GAV der überlegene Vertragspartner.

Von der n e g a t i v e n Seite der Betriebsgemeinschaft (Bindung im Betrieb statt innerhalb weiterer Organisationen, Betriebssolidarität vor der Berufs- oder Klassensolidarität), die im Prinzip zu jeder Betriebsgemeinschaft gehört, und dem daraus sich ergebenden Konflikt mit der heutigen gewerkschaftlichen Organisation der Arbeitnehmerschaft hätte man vom Verfasser gerne Näheres vernommen als in der « Einordnung des Betriebs in die Berufsorganisation » enthalten ist; denn andere eifrige Werber für die gleiche Idee sprechen gewöhnlich nicht von dieser Kehrseite jeder verstärkten betrieblichen Gemeinschaft oder Organisation.

Anerkannt sei, dass das Buch klar, objektiv und mit dem beim Verfasser bekannten Verständnis für arbeitsrechtliche Fragen geschrieben ist, dazu von einem Befürworter der Betriebsgemeinschaft auf moralischer und rechtlicher Grundlage. Es vermag gerade dieser Vorzüge wegen manchem Enthusiasten und Idealisten rechtzeitig zum Bewusstsein bringen, dass die « schwankenden Gestalten » unter dem Zeichen « Betriebsgemeinschaft », um festgehalten zu werden, jedenfalls einer rechtlichen Formung bedürfen, ohne die sie bleiben, was sie waren.